

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Flur 4
Maßstab 1:1.000
Gemarkung Harsum

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: November 2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 26. Nov. 2001



Katasteramt Hildesheim
Im Auftrage
Frie

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.11.2001 die Aufstellung der Veränderungssperre beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.11.2001 die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am 05.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 51 bekanntgemacht worden.

Die Veränderungssperre ist damit am 05.12.2001 rechtsverbindlich geworden.

Harsum, den 28.12.2001



(Moldt)
Gemeindedirektor

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Harsum, den

Gemeinde Harsum
Der Gemeindedirektor

PLANVERFASSER

Die Veränderungssperre wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 13.11.2001 für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 A "Ziegeleiweg" (im Dreieck zwischen der "Peiner Landstraße", "Alfred-Delp-Straße" und "Ziegeleiweg"), Ortschaft Harsum, die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung sowie die Begründung dazu beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Veränderungssperre

In die Veränderungssperre einbezogen sind die Flurstücke 6/9, 6/7, 6/11, 3/3, 213/3, 3/1, 3/6, 3/7; alle Flur 4 der Gemarkung Harsum.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 6/9
- im Norden..... durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 6/9, 6/7 und 6/11
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 6/11, 3/1, 3/6, 3/7 und 213/3
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 6/9, 3/3, 213/3.

(die angegebenen Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Harsum)

§ 2 Gegenstand der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gem. § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Geltungsdauer der Veränderungssperre

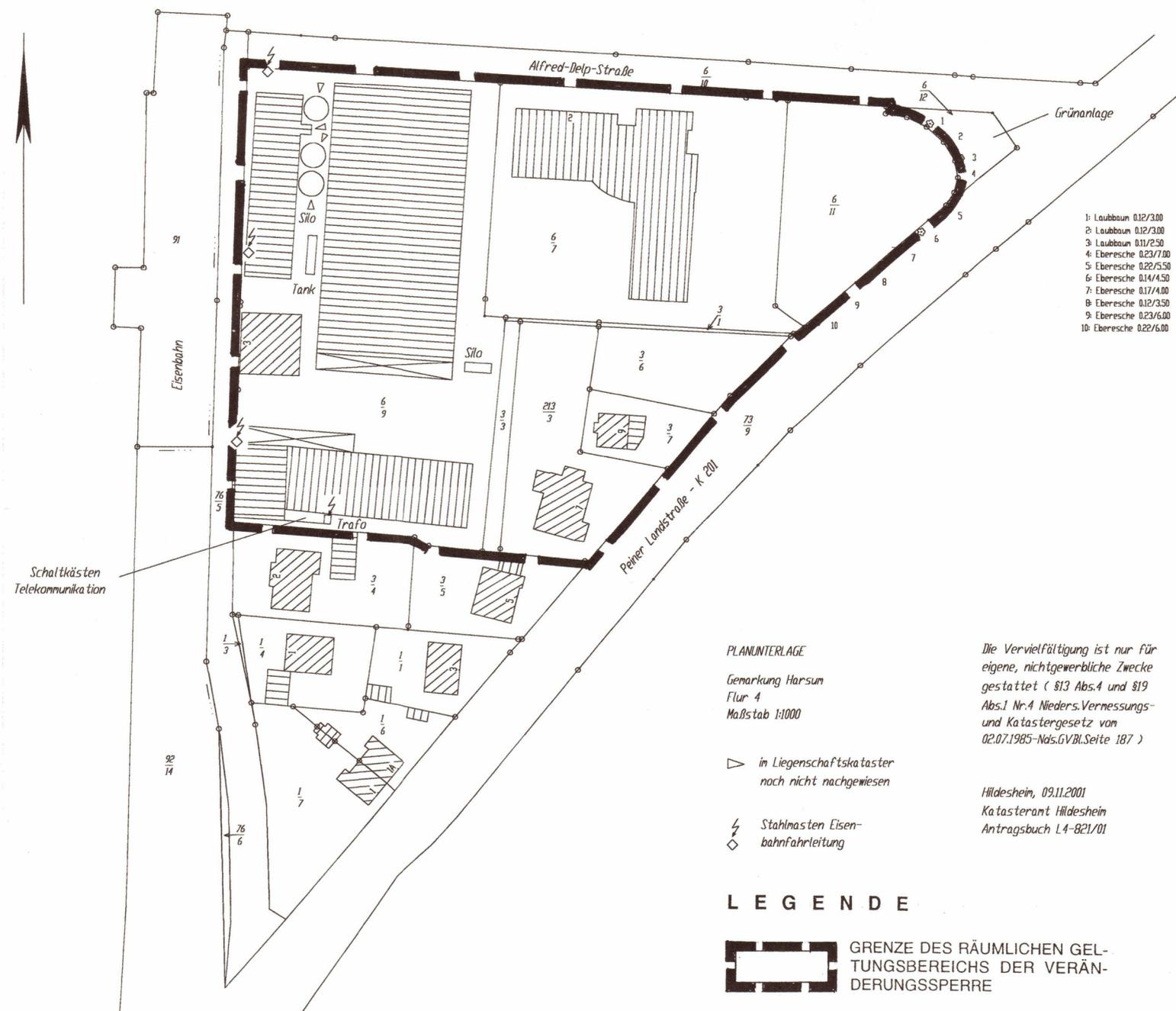
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 28.12.2001

Frie (Heine) Bürgermeister
Moldt (Moldt) Gemeindedirektor



- 1: Laubbaum 0,12/3,00
- 2: Laubbaum 0,12/3,00
- 3: Laubbaum 0,11/2,50
- 4: Eberesche 0,23/7,00
- 5: Eberesche 0,22/5,50
- 6: Eberesche 0,14/4,50
- 7: Eberesche 0,17/4,00
- 8: Eberesche 0,12/3,50
- 9: Eberesche 0,23/6,00
- 10: Eberesche 0,22/6,00

PLANUNTERLAGE

Gemarkung Harsum
Flur 4
Maßstab 1:1000

▷ im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen

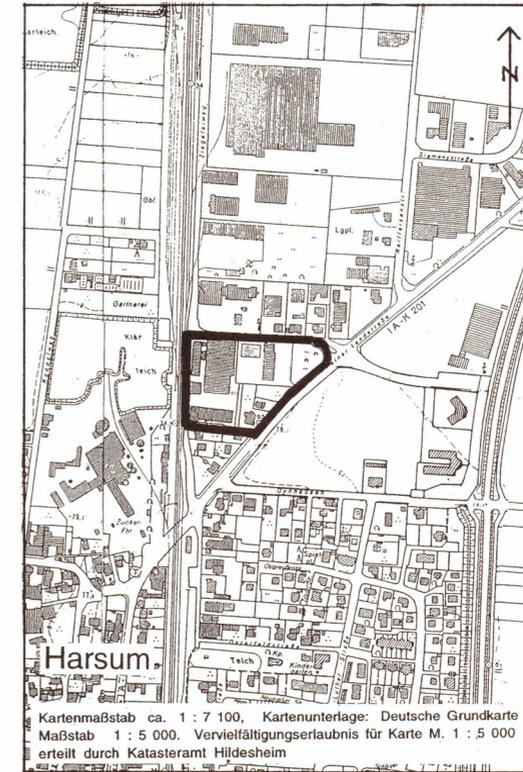
⚡ Stahlmasten Eisenbahnfahrleitung

LEGENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER VERÄNDERUNGSSPERRE

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 und §19 Abs.1 Nr.4 Nieders.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985-Nds.GVBl.Seite 187)

Hildesheim, 09.11.2001
Katasteramt Hildesheim
Antragsbuch L4-821/01



GEMEINDE H A R S U M

VERÄNDERUNGSSPERRE

-SATZUNG GEM. §§ 14 UND 16 BAUGB - IN VERBINDUNG MIT DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 A "ZIEGELEIWEG"

(FÜR EIN GEBIET IM DREIECK ZWISCHEN "ZIEGELEIWEG", "PEINER LANDSTRASSE" UND "ALFRED-DELP-STRASSE" IN DER ORTSCHAFT HARSUM)

U R S C H R I F T